



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



- Gesundheitswesen -

Infektionsschutzrecht;

Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2; Maskenpflicht und nächtliches Alkoholverbot auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Az. 53-5304-2/2020

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Geltungsdauer der Maskenpflicht und des nächtlichen Alkoholverbots auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wird bis zum Ablauf des 30.11.2020 verlängert. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen vom 23.10.2020 wird dazu wie folgt geändert:

In Ziffer 4 wird die Angabe „08.11.2020“ durch die Angabe „30.11.2020“ ersetzt.

2. Das Alkoholverbot auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen wird auf die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ausgedehnt. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen vom 23.10.2020 wird dazu wie folgt geändert:

In Ziffer 2 wird die Angabe „23 Uhr“ durch die Angabe „22 Uhr“ ersetzt.

3. In Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamts vom 23.10.2020 wird der Passus

„Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).“

ersatzlos gestrichen (Anpassung an die Regelungen der 8. BayIfSMV).

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 08.11.2020, durch Veröffentlichung im Internet, im Amtsblatt und durch Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes eingestellt.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.11.2020 in Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung, sowie die Allgemeinverfügung des Landratsamts vom 23.10.2020 (incl. den Lageplänen zu den betroffenen öffentlichen Plätzen) sind auf der Homepage des Landratsamtes unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.lra-gap.de/de/coronavirus.html>

2. Im Übrigen wird auf die Regelungen der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hingewiesen. Die 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, sowie hilfreiche Informationen zu den aufgrund der Corona-Pandemie aktuell geltenden Bestimmungen, die jeweils geltenden Rechtsvorschriften, sowie einen Katalog mit häufig gestellten Fragen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 27 Nr. 18 der 8. BayIfSMV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Begründung:

I.

Das COVID-19 Ausbruchsgeschehen und die pandemische Lage halten im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Bayern und Deutschland weiter an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch COVID-19 wird von Seiten des Robert-Koch-Institutes (RKI) nach wie vor als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist in den vergangenen Tagen weiter gestiegen. Stand 02.11.2020 haben sich im Landkreis Garmisch-Partenkirchen in den letzten sieben Tagen über 140 Personen pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Das Infektionsgeschehen lässt sich dabei nicht auf eine bestimmte Einrichtung begrenzen, sondern es handelt sich um ein über den gesamten Landkreis verteiltes Ausbruchsgeschehen.

Es sind daher weiterhin Maßnahmen geboten, um das weiterhin stattfindende Infektionsgeschehen einzudämmen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

II.

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV liegen vor. Diesbezüglich wird inhaltlich auf die Begründung der Allgemeinverfügung des Landratsamts vom 23.10.2020 verwiesen.

Zweck der Maskenpflicht und des nächtlichen Alkoholverbots auf den öffentlichen Plätzen ist es nach wie vor, die Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 so weit möglich einzudämmen. Nur so können nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand vulnerable Personen geschützt und eine Überlastung der notwendigen Einrichtungen des Gesundheitswesens (insbesondere Krankenhäuser mit den erforderlichen Intensivbetten) verhindert werden. Zudem soll Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und von Impfstoffen gewonnen werden (vgl. Risikobewertung des Robert Koch Institutes vom 26.10.2020).

Die Maskenpflicht auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und das nächtliche Alkoholverbot (nun bereits ab 22 Uhr) sind nach wie vor geeignet um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen trägt die Tröpfcheninfektion (z.B. durch beim Atmen, Sprechen, Niesen oder Husten ausgestoßene Aerosole) entscheidend zur Verbreitung des Coronavirus bei. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske lässt sich nachweislich die Verteilung infektiöser Tröpfchen reduzieren. Die Viren-Verbreitung kann so eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere bei Menschenansammlungen (auch im Freien), wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (vgl. Risikobewertung des Robert Koch Institutes vom 26.10.2020). Der Konsum von Alkohol führt aufgrund seiner enthemmenden Wirkung erfahrungsgemäß dazu, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Perso-

nen, die gemeinsam Alkohol konsumieren nicht eingehalten wird. Auch hat die Zurückverfolgung von Infektionsketten vermehrt ergeben, dass sich Personen beim gemeinsamen Alkoholkonsum mit dem Coronavirus infiziert haben.

Die Maskenpflicht sowie das nächtliche Alkoholverbot sind auch weiterhin erforderlich. Mildere Mittel, die ebenso erfolgversprechend sind um die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern sind nicht ersichtlich. Die Zahl der Neuinfektionen ist auch im Landkreis Garmisch-Partenkirchen in den letzten Tagen weiter gewachsen. Die sog 7-Tages Inzidenz, die die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7-Tagen angibt, ist im Landkreis Garmisch-Partenkirchen von etwas über 35 (Stand: 23.10.2020) auf mittlerweile über 140 (Stand: 02.11.2020) angestiegen. Die Maskenpflicht auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen, sowie das nächtliche Alkoholverbot sind Teil einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, die von der Bayerischen Staatsregierung durch die 8. BayLfSMV direkt erlassen wurden. § 24 Abs. 3 der 8. BayLfSMV verfügt für stark frequentierte öffentliche Plätze, die von der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden, ein Alkoholverbot bereits zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung werden deshalb an die bayernweit geltenden Regelungen der 8. BayLfSMV angeglichen. Aus diesem Grund erfolgt auch die Streichung der Ausnahme von der Maskenpflicht für Freischankflächen (siehe Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung), die noch auf der mittlerweile abgelösten 7. BayLfSMV beruhte.

Die Maßnahmen sind auch (weiterhin) angemessen und beeinträchtigt die Adressaten nicht unzulässig in ihren Rechten. Das Interesse an der Gesundheit und dem Leben der Allgemeinheit und insbesondere der für das Coronavirus SARS-CoV-2 besonders vulnerablen Personengruppen überwiegt das Interesse der Adressaten auf den stark frequentierten öffentlichen Plätzen keine Maske tragen zu müssen und in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr Alkohol konsumieren zu dürfen. Im Verhältnis zum Schutz von Leben und Gesundheit stellt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und das nächtliche Alkoholverbot eine vergleichsweise geringe Einschränkung dar. Es ist Personen die sich auf den genannten öffentlichen Plätzen aufhalten deshalb zumutbar eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und auf den Genuss von Alkohol zu verzichten um die Allgemeinheit vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen.

3. Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wirksam zu verhindern, ist es entscheidend rasch Maßnahmen zur Eindämmung des Virus einzuleiten. Es wurde deshalb von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung haben gemäß 28 Abs.3, i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Garmisch-Partenkirchen, 04.11.2020

Knopp
Regierungsrat

